



Gemeinde Reichenau
Landkreis Konstanz

Hafenordnung für die Hafenanlagen der Gemeinde Reichenau

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenau am 19.01.2026 folgende Satzung beschlossen:

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bodenseeschiffahrtsordnung.

§ 1 Zulassung, Benutzungsverhältnis

Mit dieser Hafenordnung werden die öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung zu den Hafenanlagen der Gemeinde Reichenau durch Satzung geregelt. Daneben enthält die Hafenordnung privatrechtliche allgemeine Geschäftsbedingungen zur Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses zwischen den Benutzern und der Gemeinde Reichenau.

§ 2 Geltungsbereich

Die Hafenordnung gilt für alle Hafenanlagen der Gemeinde Reichenau.

§ 3 Zweckbestimmung

Die Hafenanlagen sind nur zur Ausübung bzw. Bedienung des Bootssportes bestimmt. Alle Liegeplätze müssen begehbar sein. Die Ausübung eines Gewerbes im Hafengebiet ist mit Ausnahme der von der Gemeinde verpachteten Schank-/ Speisewirtschaft mit Kiosk, sowie der Segelschule Insel Reichenau, verboten. Weitere Nutzungen gewerblicher Art benötigen die vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Reichenau.

§ 4 Hafenmeister/in

Die Gemeinde setzt zur Aufrechterhaltung und Überwachung der Ordnung, Sicherheit und Ruhe eine/n Hafenmeister/in ein. Er/sie übt das Hausrecht aus. Alle Anordnungen sind zu beachten und zu befolgen.

§ 5 Richtlinien für die Vergabe von Bootsliegeplätzen

- (1) Die Gemeinde vermietet Steg- und Landliegeplätze sowie Saisonliegeplätze (Plätze auf die von Liegeplatzmietern für eine Saison, gemäß den Vergaberichtlinien, verzichtet wird) und Gästeliegeplätze für Sportboote (Segel- und Motorboote) nach Art und Umfang der zur Verfügung stehenden Plätze. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung bzw. Anmietung eines Bootsliegeplatzes besteht nicht. Die Zuteilung eines Bootsliegeplatzes in den Hafenanlagen der Gemeinde unterliegt folgenden Vergaberichtlinien:
- Freie Steg- und Landliegeplätze werden nach der Reihenfolge der Bewerberliste durch die Gemeinde Reichenau an die Bewerber zugeteilt. Personen die sich für Bootsliegeplätze bewerben, müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Über freie, zur Zuteilung kommende Plätze, werden die Bewerber, gemäß ihrem Listenplatz in der Warteliste, schriftlich informiert.
 - Der Wartelistenplatz eines Bewerbers wird nach dem folgenden Bewertungssystem ermittelt:

1. Eintragungsdauer in der Warteliste	pro Jahr	1 Punkt
2. Ständiger Wohnsitz (Erstwohnsitz) i. d. Gem. Reichenau	einmalig	12 Punkte
3. Zweitwohnsitz i. d. Gemeinde Reichenau	einmalig	6 Punkte
 - Die so ermittelte Gesamtpunktzahl ergibt nach Sortierung der Warteliste den aktuellen Bewerbungslistenplatz, wobei eine hohe Gesamtpunktzahl einen vorderen Listenplatz und eine niedrige Gesamtpunktzahl einen hinteren Listenplatz darstellt.
 - Für die Neuaufnahme und Weiterführung bestehender Bewerbungen in der Warteliste für Bootsliegeplätze wird jährlich ein Entgelt in Höhe von 30,00 EUR (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer) erhoben.
 - Die aktuelle Warteliste ist im Rathaus der Gemeinde Reichenau, während den Geschäftszeiten, einsehbar.
- (2) Für die Vergabe von Saisonliegeplätzen für die kommende Saison können nur schriftliche Bewerbungen, die bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres bei der Gemeindeverwaltung vorliegen, berücksichtigt werden. Die Zuteilung von Saisonliegeplätzen unterliegt folgenden Kriterien, die in der unten genannten Reihenfolge angewandt werden:
1. Segelbootbesitzer, die Ihren Erstwohnsitz in der Gemeinde Reichenau haben und auf der Warteliste für Dauerliegeplätze stehen.
 2. a) Segelbootbesitzer, die Ihren Erstwohnsitz in der Gemeinde Reichenau haben.
b) Segelbootbesitzer, die seit wenigstens drei Jahren in einem der drei den Hafen nutzenden Vereine aktiv sind bzw. waren.
c) Segelbootbesitzer, die bereits in den Vorjahren einen Saisonliegeplatz erhalten haben.
 3. Motorbootbesitzer, die ihren Erstwohnsitz in der Gemeinde Reichenau haben und auf der Warteliste für Dauerliegeplätze stehen.

4. a) Motorbootbesitzer, die Ihren Erstwohnsitz in der Gemeinde Reichenau haben.
 b) Motorbootbesitzer, die seit wenigstens drei Jahren in einem der drei den Hafen nutzenden Vereine aktiv sind bzw. waren.
 c) Motorbootbesitzer, die bereits in den Vorjahren einen Saisonliegeplatz erhalten haben.
 5. a) Weitere Segelbootbesitzer.
 b) Weitere Motorbootbesitzer.
- (3) Stehen in der Kategorie 1 weniger Plätze zur Verfügung als Anträge vorliegen, so entscheidet über die Vergabe des Saisonliegeplatzes
- in der Kategorie 1: die Reihenfolge des Wartelistenplatzes,
 - in den Kategorien 2 a/b/c: das Los,
 - in den Kategorien 3 + 4 a/b/c: die geringere Motorleistung,
 - in der Kategorie 5 a: das Los,
 - in der Kategorie 5 b: die geringere Motorleistung.
- (4) Ein Bewerber auf der Warteliste, der das Angebot, in der kommenden Saison einen Dauerliegeplatz zugesprochen zu bekommen, drei Mal ablehnt, wird für drei Jahre gesperrt und für diesen Zeitraum nicht angeschrieben.
- (5) Es ist möglich, dass bei Härtefällen im Einzelfall anstelle des Loses eine Entscheidung durch ein dreiköpfiges Gremium erfolgt, das aus dem Bürgermeister und den beiden vom Gemeinderat in die Hafenkommision entsandten Vertretern besteht.
- (6) Bootseigner, die sich für die Zuteilung eines Saisonliegeplatzes bewerben, müssen selbst den Nachweis erbringen, inwiefern sie anspruchsberechtigt und in welche Kategorie sie einzuordnen sind.
- (7) Übrige freie Plätze können als Gastliegeplätze kurzfristig durch den Hafenmeister vermietet werden. Hier gilt: Im Zeitraum von Samstag vor Pfingsten bis Ende August eine Mindestaufenthaltsdauer von 1 Woche und eine maximale Verweildauer von 2 Wochen. An- und Abreisetag ist immer Samstag einer Kalenderwoche. Ein Aufenthalt davor oder danach, erfolgt je nach Verfügbarkeit. Diese Regelung gilt nicht für nur kurzfristig freigegebene Plätze.
- (8) Bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses (z. B. Belegung eines Liegeplatzes mit einem Boot für therapeutische Zwecke oder von örtlichen bzw. überörtlichen Hilfsorganisationen, sowie Wasserschutzpolizei oder Bundeszollbehörden) gelten die vorgenannten Vergaberichtlinien nicht. Die Platzzuteilung und die Ausgestaltung der Benutzungsrichtlinien für solche Boote werden ausschließlich durch die Gemeindeverwaltung geregelt.

§ 6 Benutzung

- (1) Die Hafenordnung regelt die Nutzung der Hafenanlagen der Gemeinde Reichenau. Sie ist für alle Benutzer verbindlich. Benutzer der Hafenanlagen haben sich so zu verhalten, dass andere Personen weder gestört, belästigt, noch gefährdet werden.

- (2) Die Liegeplatzmieten werden vom Gemeinderat der Gemeinde Reichenau festgesetzt und jährlich, vor Beginn der Wassersportsaison, von der Gemeindeverwaltung erhoben. Die privatrechtliche Vermietung der Liegeplätze erfolgt jährlich durch die Gemeindeverwaltung Reichenau an Einzelpersonen und Eignergemeinschaften. Bei Eignerwechsel endet das Mietverhältnis.
- (3) Bootseignergemeinschaften sind der Gemeindeverwaltung unter Nachweis einer schriftlichen Vereinbarung über die Eigentumsverhältnisse zwischen den Eignern anzuzeigen. Ferner ist als Nachweis einer Eignergemeinschaft die Eintragung in der amtlichen Zulassungsurkunde für das einzubringende Boot erforderlich und die Zulassungsurkunde ebenfalls vorzulegen. Es besteht kein Anspruch auf die Zuteilung oder Übertragung eines Liegeplatzes auf den Miteigner. Das einzubringende Boot muss beim Landratsamt Konstanz -Schiffahrtsamt- auf den Namen des(r) Liegeplatzmieter(s) als Haupteigner, entsprechend der geltenden Bodensee-Schiffahrtsordnung, zugelassen sein. Amtlich nicht zugelassene Boote dürfen nicht im Hafensbereich untergebracht werden. Ein Miteigner hat grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf Übernahme des Liegeplatzes.
- (4) Die Boote werden in Länge, Breite und Tiefgang den vorhandenen Liegeplätzen zugeteilt. Auf den zugeteilten Liegeplätzen darf jeweils nur ein Boot untergebracht werden. (Beiboote, Schlauchboote, Tender etc. dürfen nicht zusätzlich in der Liegeplatz-Box untergebracht werden.) Auf den zugeteilten Landliegeplätzen dürfen nur Boote bis zu einer Länge von ca. 5,00 m (Jollen-Größe), abgestellt werden. (Auch hier dürfen keine weiteren Kleinboote zusätzlich auf den Landliegeplätzen untergebracht werden.)
- (5) Motorboote dürfen die maximale Motorleistung von 133 kW (180 PS) nicht überschreiten. Diese Regelung gilt für alle Dauermieter von Bootsliegplätzen, sowie für Saisonmieter und Gastboote. (Für Gastboote welche den Hafen vom See her anlaufen gilt diese Regelung nicht.) In der Hafenanlage „Herrenbrücke“ werden an den vorhandenen 6 Stegen insgesamt 36 Motorbootplätze (Motorbootzone) ausgewiesen, die sich landseitig befinden. Freiwerdende Liegeplätze in der Motorbootzone werden nach der Dauer des Motorbootbesitzes an Bestandsmieter vergeben. Sobald die Anzahl von 36 Motorbooten erreicht ist, erfolgt die Zuteilung eines Platzes in der Motorbootzone, bei beabsichtigtem Bootswechsel eines Bestandsmieters, nach der Dauer der Nutzung des bisherigen Segelbootplatzes.
- (6) Bei Neuvergaben von Bootsliegplätzen werden im Sportboothafen "Herrenbrücke" nur noch Segelboote zugelassen. Desgleichen werden Boote mit großen Deckaufbauten (sog. "flying-bridge"), die das Gesamtbild des Hafens beeinträchtigen, nicht mehr zugelassen. Neue Motorboote werden nur noch an den ausgewiesenen Motorbootplätzen und an der Steganlage „Schiffslände“ zugelassen.
- (7) Eine Unter- bzw. Weitervermietung sowie Überlassung des Liegeplatzes an Dritte ist nicht gestattet und hat die sofortige Auflösung des Mietverhältnisses verbunden mit der Räumung des Liegeplatzes zur Folge. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, dem Liegeplatzmieter während der Mietzeit aus betriebsbedingten Gründen einen anderen Liegeplatz zuzuweisen. Solange ein Liegeplatz durch den Mieter nicht in Anspruch genommen wird, verfügt ausschließlich der/die Hafenmeister/in oder die Gemeindeverwaltung darüber.
- (8) Die Nichtbelegung eines Liegeplatzes mit dem hierfür zugelassenen Boot ist der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Ein Liegeplatzmieter kann seinen Platz längstens drei Jahre über einen Zeitraum von zehn Jahren unbelegt lassen. Wird der Liegeplatz während dieser Zeit auch ein viertes Jahr nicht belegt, entfällt der Anspruch auf Zuteilung, ohne vorherige Ankündigung, mit sofortiger Wirkung. Im Falle einer Nichtbelegung des Liegeplatzes wird ein Entgelt in Höhe von 45,00 EUR erhoben.

- (9) Die Liegeplatzmieter sind verpflichtet, jeden Bootswechsel unter Vorlage der amtlichen Zulassungsurkunde sowie Änderungen in den Eigentumsverhältnissen, unverzüglich der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.
- (10) Die Belegung der Liegeplätze ist nur in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober jeden Jahres gestattet. Nach dem 31. Oktober muss der gesamte Hafen, einschl. der Landliegeplätze, geräumt sein. Bootseignern welche Ihre Boote nach dem 31. Oktober nicht aus dem Hafen entfernt haben, wird ein Entgelt in Höhe von 50,00 EUR pro Tag der Überschreitung in Rechnung gestellt. Halteleinen und dergleichen sind zu entfernen. Das Betreten der Hafenanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Kinder dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen die Bootsstege betreten. Hunde sind an der Leine zu führen.
- (11) Jeder Liegeplatzmieter hat sich 3 Tage vor Belegung des zugeteilten Liegeplatzes beim Hafenmeister/der Hafenmeisterin anzumelden. Liegeplatzmieter die Ihren Liegeplatz nicht nutzen werden, sind verpflichtet, dies bis zum 1. März des Jahres der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Erfolgt keine Mitteilung, wird die Liegeplatzmiete unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben. Der Platz wird dann als Saisonliegeplatz weitervermietet.
- (12) Jeder Liegeplatzmieter/Schiffsführer hat das Verlassen des Liegeplatzes mit seinem Boot, für eine Nacht oder mehrere Tage, dem/der Hafenmeister/in anzuzeigen und den Platz frei zu melden.
- (13) Boote, die ihren Standort (Liegeplatz) nicht im Bootshafen "Herrenbrücke" haben, dürfen im Bereich des Hafens nur mit Genehmigung des Hafenmeisters/der Hafenmeisterin oder der Gemeindeverwaltung festgemacht werden. Der Schiffsführer hat sich beim Hafenmeister/bei der Hafenmeisterin oder der Gemeindeverwaltung unverzüglich anzumelden.
- (14) Eine Benutzung der Slipanlage ist nur den dauerhaften Liegeplatzmietern, Einwohnerinnen und Einwohnern mit Erst- bzw. Zweitwohnsitz in der Gemeinde Reichenau, sowie mit gültiger Gästekarte/gültigem Ferienpass (der Gemeinde Reichenau und Campingplatz Willam, Allensbach) gestattet. Ein entsprechender Nachweis ist unaufgefordert vorzuweisen und muss an den Nutzungstagen Gültigkeit haben. Das Slippen der Boote ist nur nach Anmeldung bei der Hafenmeisterei gestattet.
Ferner ist die Benutzung der Slipanlage solchen Schiffsführern an den Tagen gestattet, an denen sie zu den Bootsuntersuchungen durch das Landratsamt Konstanz -Schiffahrtsamt-, verpflichtet sind. Ausnahmen können im Einzelfall von der Gemeindeverwaltung genehmigt werden. Mit Ausnahme der Liegeplatzmieter haben die Nutzer der Slipanlage ein Entgelt zu entrichten, das vom Gemeinderat der Gemeinde Reichenau festgesetzt wird.
- (15) Um einen geordneten Hafenbetrieb zu gewährleisten, haben ein- und auslaufende Boote die rechte Fahrwasserseite einzuhalten und sind mit größter Sorgfalt zu fahren, wobei eine Geschwindigkeit von 4 km/h nicht überschritten werden darf.
- (16) Das Anlaufen des Hafens von in Seenot geratenen Wasserfahrzeugen ist jederzeit gestattet. Der Aufenthalt bis zu drei Tagen ist in dem Fall kostenfrei möglich. Es dürfen hierbei nur freie Liegeplätze in Anspruch genommen werden. Der Inhaber des wegen Seenot im Hafen gelandeten Bootes hat dies unverzüglich dem Hafenmeister/der Hafenmeisterin, bzw. der Gemeindeverwaltung, anzuzeigen.

- (17) Alle Boote sind, mit Ausnahme am Gästesteg, im rechten Winkel zum Bootssteg anzubinden und seeseitig an den Pfählen festzumachen. Stegseitig steht hierzu ein Metallring zur Verfügung. An den Längsseiten der Boote sind ausreichend Fender anzubringen, damit Nachbarboote nicht beschädigt werden. Das Anbringen von Nägeln, weiteren Ringen und Eisen an der Steganlage sowie das Verwenden von nicht verzinkten Ketten ist nicht gestattet. Takelage ist so zu befestigen, dass keine Lärmbelästigung entsteht.
- (18) Zum Schutz der Umwelt haben alle privaten Schiffsführer und Schiffsführer der gewerblichen Personenschifffahrt unmittelbar nach dem Anlegen die Schiffsmotoren abzustellen. (siehe § 7 Ziff. 11) Bei Zuwiderhandlungen hat der Hafenmeister/die Hafenmeisterin das Recht, die betreffenden Schiffsführer aus dem Hafen zu verweisen.
- (19) Ein Anspruch auf die Zuteilung eines bestimmten Liegeplatzes besteht nicht. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, dem Liegeplatzmieter während der Mietzeit aus betrieblichen Gründen einen anderen Liegeplatz zuzuweisen.

§ 7 Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen

Die Gemeinde stellt die Versorgung mit elektrischer Energie und Trinkwasser sicher. Der an den Steganlagen bereitgestellte Strom darf nicht zu Heizzwecken oder für den Dauerbetrieb von Kühlschränken oder anderen elektrischen Geräten benutzt werden. Das zur Verfügung gestellte Trinkwasser darf nur als solches und nicht zu anderen Zwecken (z. B. Waschen der Boote) verwendet werden.

Für die Liegeplatzmieter und Mieter von Gastliegeplätzen stehen die Einrichtungen im Sanitärgebäude zur Verfügung. Alle übrigen Personen sind von der Benutzung dieser Einrichtung ausgeschlossen. Einen Code für den Zugang zu den Sanitäreinrichtungen sowie den Stegen können nutzungsberechtigte Personen beim Hafenmeister/der Hafenmeisterin erfragen.

Die Fäkalien aus den Bordtoiletten müssen entweder über die Absauganlage des Hafens oder in die Entleerungsstelle, die sich im Sanitärgebäude befindet, entsorgt werden.

Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch in sauberem Zustand zu verlassen. Die Türen des Sanitärgebäudes und der Steganlagen sind jeweils geschlossen zu halten.

§ 8 Gastliegeplätze

In den Hafenanlagen der Gemeinde Reichenau werden, nach Möglichkeit, Gastliegeplätze bereitgestellt.

Das Entgelt pro Aufenthaltstag und Liegeplatz wird vom Gemeinderat der Gemeinde Reichenau festgesetzt und ist an den Hafenmeister/die Hafenmeisterin, nach Möglichkeit bargeldlos (EC-Cash-Kartenzahlung), zu entrichten. Gastliegeplätze dürfen nur nach Rücksprache und auf Einweisung des Hafenmeisters/der Hafenmeisterin, bzw. der Gemeindeverwaltung belegt werden.

§ 9 Nutzung der Parkplätze

Die Nutzung der Parkplätze auf dem Gelände der Hafenanlage „Herrenbrücke“ ist grundsätzlich nur durch den Erwerb eines gültigen Parkscheins aus dem dortigen Parkscheinautomaten erlaubt. Ist dieser defekt oder nicht betriebsbereit, ist eine Parkscheibe im Fahrzeug, gut sichtbar, auszulegen. Ebenfalls ist der gültige Parkschein gut sichtbar im vorderen Teil des Fahrzeugs, hinter der Windschutzscheibe, auszulegen. Die Bewirtschaftung und Kontrolle der Parkplätze erfolgen während des gesamten Kalenderjahres. (1. Januar bis 31. Dezember)

Ausnahmen dieser Vorschrift gelten für:

1. Liegeplatzmieter bzw. Miteigner erhalten je eine Parkberechtigungskarte. Diese ist gut sichtbar im vorderen Teil des Fahrzeugs, hinter der Windschutzscheibe, auszulegen.
(während der Hafensaison: 1. April bis 31. Oktober eines Jahres)
2. die den Hafen nutzenden Vereine nach Abstimmung mit der Gemeinde. (während des gesamten Jahres - 1. Januar bis 31. Dezember)
3. Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung Reichenau, deren Kraftfahrzeug bei der Gemeindeverwaltung registriert ist. (während des gesamten Jahres - 1. Januar bis 31. Dezember)

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Nutzung eines Parkplatzes in der Hafenanlage „Herrenbrücke“. Sollten nicht genügend Parkplätze für die unter Ziff. 1 bis 3 genannten Ausnahmegruppen vorhanden sein, so kann zu denselben Bedingungen auf dem Parkplatz „Wittigowostraße“ ausgewichen werden. (Oberhalb der Walahfrid-Strabo-Schule, ca. 150 Meter westlich der Hafenanlage.) Das Parken auf der Grünfläche östlich der Hafenanlage, sowie auf dem Grünstreifen entlang der „Hermannus-Contractus-Straße“, ist verboten. Des Weiteren ist das Parken außerhalb der ausgewiesenen Felder nicht erlaubt. Auf dem Parkplatz gilt „Rechtsverkehr“. Um Begegnungsverkehr zu vermeiden ist beim Einfahren nach rechts abzubiegen.

Während des jährlichen Wein- und Fischerfestes und während der Dauer der Auf- und Abbauarbeiten hierzu, ist der Parkplatz bei der Hafenanlage „Herrenbrücke“ gesperrt und darf während dieser Sperrung von keinem Kraftfahrzeug, mit Ausnahme der Arbeitsfahrzeuge der veranstaltenden Vereine, sowie von Einsatzfahrzeugen der Rettungsdienste und Securitydienste, genutzt werden.

§ 10 Verbotene Handlungen

In allen Hafenanlagen sind folgende Handlungen verboten:

1. das Baden von den Steganlagen und von den Booten aus,
2. das Besteigen der Boote durch Unbefugte, sowie das Campieren auf den Grünflächen,
3. die Ausübung der Sportfischerei in der gesamten Hafenanlage,
4. das Wasserskifahren und das Windsurfen,
5. offenes Feuer, mit Ausnahme in ausgewiesenen Feuer- bzw. Grillstellen,
6. ruhestörender Lärm, besonders in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr, und an Sonn- und Feiertagen bis 11.00 Uhr,

7. das Wegwerfen von Abfällen außerhalb der hierfür bereitgestellten Abfallbehälter,
8. das Befahren der Hafenanlage (Uferweg, Grünanlage, Stege) mit Fahrzeugen aller Art, mit Ausnahme von Einsatzfahrzeugen der Rettungsdienste oder des Gemeindebauhofs,
9. das Abstellen von Bootsanhängern; ausgenommen Bootsanhänger der Landliegeplatzmieter,
10. die Zweckentfremdung der Laufstege, wie z.B. das Lagern von Beibooten, Schiffzubehör etc., mit Ausnahme für die Dauer des Be- und Entladens der Boote,
11. jede Veränderung oder Beschädigung der Hafenanlage,
12. das Laufenlassen der Bootsmotoren bei Stillstand,
13. die Entleerung der Bordtoiletten und das Einbringen von Abfallstoffen in den See, sowie das Reinigen der Boote mit Reinigungsmitteln aller Art (ausgenommen Wasser),
14. das Füttern von Wasservögeln,
15. das Festmachen von Booten an Leitern, Geländern, Laternen und Versorgungskästen.
16. das Festmachen an den Kopfstegen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Hafenmeisterei erlaubt.

§ 11 Haftung

Die Gemeinde haftet nur für den ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand der Steganlagen und der gemeindeeigenen Gebäude, nicht aber für den Betrieb im Hafen. Für Schäden aus unsachgemäßer Vertäuerung der Boote haftet der Bootseigentümer in vollem Umfang. Für Schäden an den Booten, für abhandengekommene oder beschädigte Gegenstände, übernimmt die Gemeinde Reichenau keine Haftung.

Der/die Liegeplatzmieter/in ist verpflichtet, eine ausreichende private Bootshaftpflichtversicherung abzuschließen.

Die Strom- und Trinkwasserentnahme sowie die Benutzung der Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen erfolgt auf Gefahr des Benutzers. Zu- und Ableitungen aus den Entnahmestellen dürfen nicht fest verlegt werden und haben den technischen Vorschriften und Erfordernissen zu entsprechen. Gefährdungen müssen vermieden werden.

Wer sich im Bereich der Hafenanlagen aufhält, unterliegt der Hafenordnung und den Geschäftsbedingungen der Gemeinde Reichenau. Erfüllungsort ist Reichenau, Gerichtsstand ist Konstanz.

Die Vorschriften der Bodensee-Schiffahrtsordnung sind in jedem Fall zu beachten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1, Nr. 1 GemO, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Hafenordnung für die Hafenanlagen der Gemeinde Reichenau verstößt.

Ordnungswidrig handelt ebenfalls, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 8 aufgeführten, verbotenen Handlungen verstößt. Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 GemO und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße geahndet werden.

Des Weiteren entfällt der Anspruch auf einen Bootsliegeplatz, Saisonliegeplatz bzw. Gastliegeplatz bei vorsätzlichen Verstößen gegen die Hafenordnung mit sofortiger Wirkung.

Verstöße gegen geltendes Wasserrecht oder Gewässerschutzbestimmungen werden der Wasserschutzpolizei zur weiteren Verfolgung angezeigt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 20.01.2026 öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hafenordnung für die Hafenanlagen der Gemeinde Reichenau vom 17. Februar 2025 außer Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4, Abs. 4 GemO, unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Reichenau, 20. Januar 2026

Dr. Wolfgang Zoll, Bürgermeister